



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

am 30.11.2023 im Sitzungssaal Steinscheuer, Brückenstraße 7 in Weinstadt-Großheppach

Beginn: 18:00 Uhr, Ende: 18:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Frau Hanna Bernhardt

anwesend ab TOP 1, 18.10 Uhr

Herr Friedrich Dippon

anwesend ab TOP 1, 18.07 Uhr

Herr Markus Dobler

Herr Roland Ebner

Herr Wolf Dieter Forster

Herr Volker Gaupp

Frau Doris Groß

Herr Ernst Häcker

Herr Jens Häcker

Herr Samuel Herbrich

Frau Larissa Hubschneider

Herr Rolf Klöpfer

Herr Michael Koch

Herr Walter Kuhn

Herr Julian Künkele

Frau Daniela Mayenburg

Frau Dr. Annette Rebmann

Herr Richard Schnaitmann

Frau Isolde Schurrer

Herr Dr. Manfred Siglinger

Frau Ina Steiner

Frau Andrea Weber

Herr Ulrich Witzlinger

Herr Armin Zimmerle

Schriftführer

Frau Julia Schock

Entschuldigt:

Mitglieder

Herr Uwe Hoffmann

Herr Christof Oesterle

Außerdem anwesend:

Erster Bürgermeister Deißler

Pressevertreterinnen

Bürgerinnen und Bürger

städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Städtebauliche Konversion der Flächen der Remstalkellerei am Standort Beutelsbach
- Ergebnis des Investorenauswahlverfahrens BU Nr. 220/2023
3. Gemeinsamer Gutachterausschuss Unteres Remstal
- Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen BU Nr. 174/2023
- Zustimmung zur Änderung der Gebührensatzung
4. Bürgerpark Grüne Mitte - Sachstand und Kostendarstellung zum Abschluss des Förderprojekt NPS - Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen und den Deckungsvorschlägen BU Nr. 190/2023
5. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „In den Hauern“ im Stadtteil Großheppach BU Nr. 214/2023
- Beschluss über den aktualisierten Abwägungsvorschlag zur erneuten Zwischenabwägung
- Billigung des erneuten Entwurfs
- Billigung der erneuten Offenlage mit wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen
- Erneuter Auslegungsbeschluss zu geänderten Teilen des Bebauungsplans
6. Sanierung "Ortskern Beutelsbach IV"
Vergabe der Vorbereitenden Untersuchungen an einen Sanierungsträger - Beschluss BU Nr. 218/2023
7. IMEP 2040 - Integrierter Mobilitätsentwicklungsplan Weinstadt BU Nr. 192/2023
- Sachstand
- Kostendarstellung
8. Neufassung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Weinstadt BU Nr. 205/2023
9. Zustimmung zur Annahme von Spenden nach § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung BU Nr. 225/2023
10. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 10.1. Sachstand Ortskernsanierung Endersbach
- 10.2. Windkraftanlagen in Weinstadt
- 10.3. Sachstand zu Tempo 30 in der Stuttgarter Straße im Stadtteil Beutelsbach
- 10.4. Einbahnstraßen im Stadtgebiet

1. Bürgerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

2. Städtebauliche Konversion der Flächen der Remstalkellerei am Standort Beutelsbach - Ergebnis des Investorenauswahlverfahrens **BU Nr. 220/2023**

Nachdem Herr Dipl.-Ing. Matthias Schuster vom Büro LEHENDrei Architektur wegen eines Autounfalls nicht an der Sitzung teilnehmen kann, übernimmt Herr Schell, Mitarbeiter beim Stadtplanungsamt, kurzfristig den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis des Investorenauswahlverfahrens im Zuge der städtebaulichen Konversion der Flächen der Remstalkellerei am Standort Beutelsbach zustimmend zur Kenntnis.**
- 2.**
- 3. Das Ergebnis des Investorenauswahlverfahrens bildet die Grundlage für die weiteren Planungsschritte und das Bebauungsplanverfahren „Am Florianweg“.**

3. Gemeinsamer Gutachterausschuss Unteres Remstal - Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen - Zustimmung zur Änderung der Gebührensatzung **BU Nr. 174/2023**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

- 1. Den überplanmäßigen Aufwendungen für den Gemeinsamen Gutachterausschuss in Höhe von 65 000 € wird zugestimmt.**
- 2. Der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses Unteres Remstal und seiner Geschäftsstelle wird zugestimmt.**

4. Bürgerpark Grüne Mitte - Sachstand und Kostendarstellung zum Abschluss des Förderprojekts NPS - Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen und den Deckungsvorschlägen **BU Nr. 190/2023**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt mehrheitlich mit 23 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstand des Förderprojekts „Nationale Projekte des Städtebaus“ Bürgerpark Grüne Mitte zustimmend zur Kenntnis.**
- 2. Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Auszahlungen und den Deckungs-**

vorschlägen der Verwaltung zu.

5. **Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „In den Hauern“ im Stadtteil Großheppach** BU Nr. 214/2023
- **Beschluss über den aktualisierten Abwägungsvorschlag zur erneuten Zwischenabwägung**
- **Billigung des erneuten Entwurfs**
- **Billigung der erneuten Offenlage mit wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen**
- **Erneuter Auslegungsbeschluss zu geänderten Teilen des Bebauungsplans**

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

1. **Den Abwägungsvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von Seiten der Behörden gem. Abwägungstabelle vom 30.10.2023 wird gefolgt.**
2. **Der Gemeinderat billigt den erneuten Entwurf des Bebauungsplans und den erneuten Entwurf der örtlichen Bauvorschriften bestehend aus zeichnerischem Teil und Textteil mit Begründung jeweils vom 30.10.2023.**
3. **Der Gemeinderat billigt den Vorschlag der Verwaltung, welche wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zusätzlich zu Anlagen des Bebauungsplans bei der erneuten Offenlage mit auszulegen sind.**
4. **Die Verwaltung wird beauftragt, eine erneute Beteiligung gem. §4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten Teilen durchzuführen.**

6. **Sanierung "Ortskern Beutelsbach IV"** BU Nr. 218/2023
Vergabe der Vorbereitenden Untersuchungen an einen Sanierungsträger - Beschluss

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt mehrheitlich mit 23 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt ermächtigt die Verwaltung zur Beauftragung der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH gemäß ihrem Angebot zur Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) gemäß § 141 Abs. 1 BauGB für das in der Anlage der Beratungsunterlage dargestellte Untersuchungsgebiet.

7. **IMEP 2040 - Integrierter Mobilitätsentwicklungsplan** BU Nr. 192/2023
Weinstadt
- **Sachstand**
- **Kostendarstellung**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt mehrheitlich mit 16 Ja-Stimmen und 9 Gegenstimmen:

1) Der Gemeinderat nimmt den Sachstand des IMEP zustimmend zur Kenntnis.

2) Der Gemeinderat stimmt den voraussichtlich erforderlichen Mehrkosten für den Abschluss des IMEP-Projektes und dem Deckungsvorschlag zu.

**8. Neufassung der Benutzungsordnung für die
Stadtbücherei Weinstadt**

BU Nr. 205/2023

Herr Beglau, Leiter des Amtes für Kultur, Stadtmarketing und Sport, hält einen kurzen Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Weinstadt als Satzung gemäß Anlage 2 der Beratungsunterlage wie folgt.

***Benutzungsordnung der Stadtbücherei
vom 30. November 2023***

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 30. November 2023 folgende Benutzungsordnung der Stadtbücherei als Satzung beschlossen:

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Personen.

§ 1 Aufgaben der Stadtbücherei

Die Stadt Weinstadt betreibt die Stadtbücherei als öffentliche und gemeinnützige Einrichtung. Die Stadtbücherei dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie ist ein Ort der Kultur und Begegnung.

§ 2 Benutzerkreis, Öffnungszeiten

- (1) Die Stadtbücherei kann von allen Interessierten genutzt werden. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Stadtbücherei.*
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden öffentlich bekannt gemacht.*

§ 3 Anmeldung, Büchereiausweis

- (1) Jeder Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Die Anmeldung mit Reisepass ist nur bei Vorlage eines amtlichen Adressnachweises möglich.*

- (2) *Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Weinstadt.*
- (3) *Bei der Anmeldung verpflichtet sich jeder Benutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung und erklärt sich mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einverstanden (s. „Hinweise zum Datenschutz in der Stadtbücherei Weinstadt“).*
- (4) *Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können einen eigenen Büchereiausweis beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist dafür die schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich. Entsprechende Formulare sind in der Stadtbücherei erhältlich. Sofern die Anmeldung nicht durch den gesetzlichen Vertreter selbst erfolgt, ist die Einverständniserklärung bei der Anmeldung durch den Minderjährigen zusammen mit dem Ausweis dieses Vertreters vorzulegen.*
- (5) *Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.*
- (6) *Geht der Büchereiausweis verloren, so ist der Stadtbücherei unverzüglich der Verlust mitzuteilen. Die Haftung liegt beim Inhaber des Büchereiausweis. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.*
- (7) *Der Büchereiausweis berechtigt zur Nutzung der Onlinebibliothek des Landkreises Rems-Murr und weiteren Onlineangeboten, für deren Nutzung gesonderte Benutzungsbedingungen gelten. Diese sind auf den Webseiten der jeweiligen Angebote einzusehen.*

§ 4 Ausleihe und Rückgabe

- (1) *Die Ausleihe von Medien, Geräten und Gegenständen ist nur gegen Vorlage eines gültigen Büchereiausweises möglich. Eine Weitergabe der entliehenen Medien, Geräte und Gegenständen an Dritte ist nicht gestattet. Medien müssen vom Entleiher vor der Ausleihe auf Vollständigkeit (siehe Medienaufkleber) überprüft werden. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.*
- (2) *Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für alle anderen Medien, Geräte und Gegenständen zwei Wochen.*
- (3) *Medien, Geräte und Gegenstände, die zum Informations- und Präsenzbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden dürfen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.*
- (4) *Die Anzahl der auszuleihenden Medien, Geräte und Gegenstände kann begrenzt werden.*
- (5) *Die Ausleihe der Medien, Geräte und Gegenstände wird nach der Altersfreigabe gemäß dem Jugendschutzgesetz eingeschränkt.*
- (6) *Ausgeliehene Medien, Geräte und Gegenstände können auf Wunsch vorbestellt werden. Die Benutzer werden gegen eine Vorbestellgebühr benachrichtigt, sobald die Vorbestellung zur Ausleihe bereitsteht.*
- (7) *Die Leihfrist der Medien, Geräte und Gegenstände kann auf Antrag zwei Mal um die jeweilige Ausleihdauer verlängert werden. Dies gilt nicht für vorbestellte Medien, Geräte und Gegenstände und die Medien der Onleihe.*
- (8) *Die Stadtbücherei ist im Einzelfall berechtigt, entliehene Medien, Geräte und Gegenstände jederzeit zurückzufordern.*

- (9) *Bei Medien, die im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs aus einer anderen Bibliothek bestellt werden, gelten die Richtlinien der Leihverkehrsordnung.*
- (10) *Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien, Geräte und Gegenstände entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern oder Geräten entstehen.*
- (11) *Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.*
- (12) *Nutzung der Selbstverbuchung: Es können nicht alle Medien, Geräte und Gegenstände an der Selbstverbuchung ausgeliehen werden. Für Fremdbuchungen auf ein nicht geschlossenes Konto haftet der Ausweisinhaber.*
- (13) *Zur Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten steht an der Außenfassade der Bücherei ein Medienrückgabekasten bereit. Die Rückgabe über den Medienrückgabekasten erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Verluste haftet die Stadtbücherei nicht. Brettspiele, Geräte und Gegenstände können nicht eingeworfen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien vor jeder Rückgabe auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen. Nicht vollständige oder beschädigte Medien können nicht zurückgebucht werden und bleiben bis zur vollständigen Rückgabe oder Ersatz auf dem Büchereikonto verbucht. Angefallene Verwaltungs- und Verspätungsgebühren bleiben auf dem Nutzerkonto stehen.
Auf die Benutzung des Medienrückgabekastens besteht kein Anspruch. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rückgabefrist auch ohne die Inanspruchnahme des Medienrückgabekastens eingehalten wird.*
- (14) *Zurückgegebene Medien, Geräte und Gegenstände können von demselben Entleiher erst nach bestimmten Fristen, die von der Büchereileitung festgelegt werden, wieder entliehen werden.*
- (15) *Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Rückgabe der entliehenen Medien, Geräte und Gegenstände an der Verbuchungstheke bis zur vollständigen Rückbuchung zu warten.*

§ 5 Behandlung der Medien

- (1) *Im Interesse aller Büchereibesucher sind die entliehenen Medien, Geräte und Gegenstände mit größter Sorgfalt zu behandeln und in ordentlichem Zustand fristgerecht abzugeben. Für verunreinigte, beschädigte, veränderte, unvollständige oder verlorene Medien, Geräte und Gegenstände hat derjenige, auf dessen Büchereiausweis die Medien, Geräte und Gegenstände ausgeliehen sind, vollständigen Ersatz zu leisten. Dieser beinhaltet auch die anfallenden Kosten für die Wiedereinarbeitung der zu ersetzenden Medien, Geräte und Gegenstände. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiherung gemeldet werden. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Bei Kindern und Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.*
- (2) *Der Verlust entliehener Medien, Geräte und Gegenstände ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.*

§ 6 Aufenthalt in der Stadtbücherei

- (1) *Es dürfen Taschen, Rucksäcke und Behältnisse in die Bücherei mitgebracht werden. In begründeten Fällen ist das Büchereipersonal berechtigt, Einblick zu verlangen.*
- (2) *Für die Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.*
- (3) *Im Interesse aller Büchereibesucher wird um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten.*

- (4) Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgebracht werden.*
- (5) Rauchen, Essen und Trinken ist im Büchereibereich nicht gestattet. Zu bestimmten Gelegenheiten kann bzgl. Essen und Trinken vom Büchereipersonal eine separate Regelung getroffen werden.*
- (6) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Büchereileitung oder der/die mit seiner Ausübung beauftragte Mitarbeiter/in übt das Hausrecht aus.*
- (7) Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht über Minderjährige in den Räumen der Bücherei im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.*

§ 7 Gebühren

Jahresgebühr

- (1) Die Ausleihe von Medien, Geräten und Gegenständen in der Stadtbücherei Weinstadt ist kostenpflichtig. Von erwachsenen Benutzern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wird eine Ausleihpauschale für die Dauer von 12 Monaten in Höhe von EUR 15,00 erhoben. Wahlweise ist auch die Zahlung von EUR 1,00 je ausgeliehenem oder verlängertem Medium, Gerät und Gegenstand möglich. Die Ausleihpauschale für Partnerausweise (2 Personen) beträgt EUR 25,00.*
- (2) Von der Ausleihgebühr befreit sind Schüler, Auszubildende, Studierende, Wehrdienstleistende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, Sozialhilfeempfangende, Arbeitslose, Schwerbehinderte (100%), Mitarbeitende der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt, Sozial- und Bildungseinrichtungen, städtische Dienststellen und Personen mit Landesfamilienpass oder Tafelladenausweis. Die Befreiung erfolgt nach Vorlage eines gültigen Berechtigungsnachweises.*

Überziehen der Leihfrist

- (1) Wird die Leihfrist der Medien, Geräte und Gegenstände überschritten, so sind für jeden Öffnungstag der Stadtbücherei EUR 0,10 pro Medium, Gerät und Gegenstand zu entrichten.*
- (2) Für jede schriftliche Erinnerung wird eine Verwaltungsgebühr von EUR 1,00 erhoben. Abs. 3 bleibt unberührt.*
- (3) Bleiben schriftliche Erinnerungen erfolglos, so werden die Medien, Geräte und Gegenstände mit ihrem Anschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungspauschale für die ausleihfertige Wiedereinarbeitung in Höhe von EUR 7,50 pro Medium, Gerät und Gegenstand in Rechnung gestellt. Hinzu kommen die bis dahin angefallenen Gebühren, sowie eine Verwaltungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weinstadt.*

Medienersatz

- (6) Verunreinigte, beschädigte, veränderte, unvollständige oder verlorene Medien, Geräte und Gegenstände müssen gemeldet und ersetzt werden. Es werden die Medien, Geräte und Gegenstände mit ihrem Anschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungspauschale für die ausleihfertige Wiedereinarbeitung in Höhe von EUR 7,50 pro Medium, Gerät und Gegenstand in Rechnung gestellt. Hinzu kommt eine Verwaltungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt*

Weinstadt.

- (7) Bei leicht beschädigten Medien, Geräte und Gegenstände, die vom Büchereipersonal ohne erheblichen Aufwand repariert werden können, wird eine Gebühr von EUR 2,50 erhoben. Die Entscheidung, ob eine Reparatur sinnvoll und möglich ist, liegt im Ermessen des Büchereipersonals. Ein Anspruch der Benutzer auf Reparatur durch das Büchereipersonal statt Ersatz besteht nicht. Beschädigungen dürfen nicht selbst repariert werden.

Sonstige Gebühren

- (8) Darüber hinaus gelten folgende Gebühren:
- | | |
|---|----------|
| Ausstellung eines Ersatzausweises | EUR 4,00 |
| Vorbestellung je Medium | EUR 1,00 |
| Fernleihe | EUR 4,00 |
| Computerausdruck/Kopie | EUR 0,10 |
| Barcode-/Signatur-Ersatz | EUR 1,00 |
| AV-Medien-Hülle | EUR 1,00 |
| Beschädigungen, fehlende Cover bei AV-Medien, fehlende Spielteile u. ä. | EUR 2,50 |

Fälligkeit

- (9) Die Gebühren werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

Gebührenkonto

- (10) Erreicht das Gebührenkonto eines Benutzers EUR 30,00, so wird er bis zur Begleichung der entstandenen Gebühren von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.

§ 8 Nutzung des Internets und der technischen Ausstattung

Benutzerkreis

- (1) Das Internet und die technische Ausstattung (z. B. Laptops, Tablets, Konsolen, Hörstifte) stehen allen Interessierten zur Verfügung. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Für die Nutzung des Internets und der technischen Ausstattung ist ein gültiger Büchereiausweis der Stadtbücherei Weinstadt erforderlich. Büchereibesucher ohne Büchereiausweis weisen sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass aus.
- (3) Mit der Nutzung des Internets und der technischen Ausstattung erklärt sich der Benutzer mit diesen Regelungen einverstanden.
- (4) Der Benutzer ist damit einverstanden, dass die Stadtbücherei zur Abweisung von

Schadensforderungen und Haftungsansprüchen seine Datenschutzrechte einschränken kann.

- (5) *Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelungen, können die in § 9 vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen. Verstöße gegen Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.*

Haftungsausschluss

- (6) *Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen, die sich aus Verletzungen des Urheberrechts durch den Benutzer des Internets und der technischen Ausstattung ergeben.*
- (7) *Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.*
- (8) *Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen.*
- (9) *Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Dies muss vor allem beachtet werden, wenn persönliche Daten, Kreditkarteninformationen etc. abgefragt werden.*

Gewährleistungsausschluss

- (10) *Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesem Gerät zugänglichen Informationen und Medien beziehen.*

Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

- (11) *Jeder Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts sowie des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.*
- (12) *Es dürfen keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter manipuliert und keine geschützten Daten genutzt werden.*

Benutzerhaftung

- (13) *Alle Medien und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Jeder Benutzer haftet für schuldhaft herbeigeführte Schäden.*

Nutzungseinschränkungen

- (14) *Dem Benutzer ist es nicht gestattet, Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Inhalts aufzurufen.*
- (15) *Dem Benutzer ist es nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatzkonfigurationen durchzuführen und technische Störungen selbst zu beheben.*
- (16) *Dem Benutzer ist es nicht gestattet aus dem Internet abrufbare Programme am Gerät zu installieren und zu nutzen.*
- (17) *Die Stadtbücherei kann zeitliche und programmbezogene Nutzungseinschränkungen vornehmen. Anspruch auf regelmäßige Unterstützung durch das Büchereipersonal*

besteht nicht.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Büchereibesucher, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Stadtbücherei oder der/die mit seiner Ausübung beauftragte Mitarbeiter/in. Die Medien, Geräte und Gegenstände der Stadtbücherei sind elektronisch gesichert.

Diebstahl wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht und hat den Ausschluss von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei zur Folge.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Weinstadt, 30.11.2023

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

9. Zustimmung zur Annahme von Spenden nach § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung

BU Nr. 225/2023

Die Stadträte Ernst und Jens Häcker erklären sich für befangen und begeben sich in den Zuschauerbereich.

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

Der Annahme der in der Anlage zur Beratungsunterlage aufgeführten Spenden wird zugestimmt.

Die Stadträte Ernst und Jens Häcker begeben sich wieder auf ihre Plätze am Sitzungstisch.

10. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

10.1. Sachstand Ortskernsanierung Endersbach

Auf Anfrage von Stadtrat Ebner teilt Erster Bürgermeister Deißler mit, derzeit werde der Honorarvertrag abgeschlossen. Im Frühjahr 2024 werde dann eine erste Beratung des städtebaulichen Konzepts im Gemeinderat anstreben. Mit einem Baubeginn sei wahrscheinlich Anfang 2025 zu rechnen.

10.2. Windkraftanlagen in Weinstadt

Erster Bürgermeister Deißler verweist bei der Anfrage von Stadtrat Forster auf die nächste Sitzung des Technischen Ausschusses am 07.12.2023, bei der die Thematik auf der Tagesordnung stehe.

10.3. Sachstand zu Tempo 30 in der Stuttgarter Straße im Stadtteil Beutelsbach

Auf Anfrage von Stadtrat Witzlinger teilt Herr Schmid, Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung, mit, das Regierungspräsidium übe den bisherigen Zustimmungsvorbehalt nicht mehr aus. Dies habe zur Folge, dass die Stadt Weinstadt in eigener Zuständigkeit die Anordnung unter Abwägung aller Gesichtspunkte durchzuführen habe. Dies erfordere einen hohen Zeitaufwand, da die Anordnung rechtssicher sein müsse. Sie solle jedoch voraussichtlich bis Ende des ersten Quartals 2024 erfolgen können.

10.4. Einbahnstraßen im Stadtgebiet

Auf Anfrage von Stadtrat Kuhn erläutern Oberbürgermeister Scharmann und Herr Schmid, Leiter des städtischen Ordnungsamts, man könne den Radfahrern nicht einfach generell gestatten, die Einbahnstraßen gegen die Fahrrichtung zu befahren. Hierfür sei jeweils eine Einzelfallentscheidung nach individueller rechtlicher Bewertung, abhängig unter anderem von der Erkennbarkeit des Fahrwegs und der Straßenbreite erforderlich. Im Rahmen des IMEP würden diese Themen jedoch abgearbeitet, geprüft und dann über die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen entschieden.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schriftführer